Flächennutzungsplan der Stadt Elmshorn (FNP 2010)

Maßstab 1 : 10000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE

I. DARSTELLUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Wohnbauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Gewerbliche Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- Sonderbauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHE, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Altentagesstätte
- Altenheim/Pflegeheim
- Jugendhaus
- Kindertagesstätte
- Sondereinrichtung
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE — § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Bahnhof
- Haltestelle
- ZOB Zentraler Omnibusbahnhof

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- unterirdisch
- oberirdisch

GRÜNFLÄCHEN — § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünflächen
- Parkanlage
- Schutzgrün
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Tennisplatz
- Wassersportanlage
- Spielplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserflächen
- Hafen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Wasserschutzzone I
- II Wasserschutzzone II
- III A Wasserschutzzone III A

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD — § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächige Abgrenzung der geschützten Biotope mit Nummer — § 15 c — UVPG
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — § 5 Abs. 4 — BauGB
- Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Lage von Flächen, deren Böden erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet sind — § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
- Anbauzone zum Bundesfernstraßengesetz
- Mindestabstand zwischen dem vorhandenen Schweinemastbetrieb und den geplanten gemischten Bauflächen — § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB

Stadt Elmshorn
Bauamt – Planung
Stand 14. März 2000

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 15.12.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in den "Elmshorner Nachrichten" ist am 27.03.1997 erfolgt.
Elmshorn, 18. 5. 00
I.A.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.04.1997 durchgeführt worden.
Elmshorn, 18. 5. 00
I.A.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 9.06.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Elmshorn, 18. 5. 00
I.A.

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 3.09.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Elmshorn, 18. 5. 00
I.A.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 16.11.1998 bis 21.12.1998 gem§6 § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger, am 4.11.1998 ausgeschlossener ortsüblicher Bekanntmachung in den "Elmshorner Nachrichten" mit dem Hinweis öffentlich ausgelegen, daß Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können.
Elmshorn, 18. 5. 00
I.A.

Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 6.05.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Elmshorn, 18. 5. 00
I.A.

Der abschließende Beschluß zum Flächennutzungsplan ist am 6.05.1999 vom Stadtverordneten-Kollegium gefaßt worden. Gleichzeitig wurde der Erläuterungsbericht gebilligt.
Elmshorn, 18. 5. 00
I.A.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 23.12.1999 Az.: IV 602 – 512.411 – 56.15 den Flächennutzungsplan – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
Elmshorn, 18. 5. 00
Bürgermeisterin

Das Stadtverordneten-Kollegium hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 19.5.00 erfüllt, die Hinweise sind beachtet, das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
Elmshorn,

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am wirksam.
Elmshorn,